

UR-Nr. 1793 /2010

Verhandelt zu Wismar, am 3. Dezember 2010

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Dr. Kai Woellert,

**Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts Rostock
mit dem Amtssitz in der Hansestadt Wismar,**

erschien heute in meinen Amtsräumen Am Markt 23, 23966 Wismar:

Herr Michael Bauer,
geb. am 09.06.1958,
geschäftsansässig Haffwinkel 18, 18230 Ostseebad Rerik,
von Person bekannt,

nachstehend nicht für sich handelnd, sondern als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer für die Firma

AWO Sano gemeinnützige GmbH Gesundheit - Erholung - Bildung
mit Sitz in Ostseebad Rerik,
Adresse: Haffwinkel 18, 18230 Ostseebad Rerik,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Rostock unter HRB 7451,

Der Notar fragte, ob er oder sein Sozius außerhalb ihrer Amtstätigkeit schon in derselben Angelegenheit, die Gegenstand der nachstehenden Beurkundung ist, tätig waren oder sind. Die Frage wurde verneint.

Der Erschienene ersuchte um Beurkundung der folgenden

**Gründung einer
Gesellschaft mit beschränkter Haftung:**

- (1) Die Firma AWO Sano gemeinnützige GmbH Gesundheit – Erholung – Bildung errichtet hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

AWO SANO Nordsee gemeinnützige GmbH

mit dem Sitz in Butjadingen. Für das Gesellschaftsverhältnis ist der in der Anlage beige-fügte Gesellschaftsvertrag maßgeblich.

- (2) Das Stammkapital beträgt 25.000,00 EUR
(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

- (3) Das Stammkapital wird übernommen, wie in § 3 Abs. (2) des beigefügten Gesellschaftsvertrages angegeben.
- (4) Die Stammeinlage ist in Geld zu erbringen und bei Gründung der Gesellschaft sofort in voller Höhe einzuzahlen.
- (5) In einer gleichzeitig abgehaltenen ersten Gesellschafterversammlung werden
 - a) Herr Michael Bauer, geb. am 09.06.1958,
wohnhaft in Ostseebad Rerik,
 - b) Frau Claudia Baude, geb. am 22.03.1971,
wohnhaft in Stove,

zu Geschäftsführern bestellt.

Sie vertreten die Gesellschaft jeweils einzeln, auch wenn sie nicht einziger Geschäftsführer sind.

- (6) Der Erschienene wurde vom Notar insbesondere auf Folgendes hingewiesen:
 - Die Gesellschaft entsteht erst mit ihrer Eintragung im Handelsregister als Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
 - Es haften diejenigen unbeschränkt persönlich, die vorher im Namen der Gesellschaft handeln. Im Übrigen haften Gesellschafter und Geschäftsführer für die Richtigkeit der bei der Gründung gemachten Angaben; durch falsche Angaben können sie sich strafbar machen. Dies gilt auch in Bezug auf verdeckte Sacheinlagen.
 - Vereinbarte Geldeinlagen können nicht durch Aufrechnung oder Verrechnung erbracht werden, und verdeckte Sacheinlagen, wie etwa die Rückzahlung der Geldeinlage als Kaufpreis für einzubringende Gegenstände, haben keine Erfüllungswirkung.
 - Es sind staatliche Genehmigungserfordernisse auch dann einzuhalten, wenn das Handelsregister dies nicht überprüft.
 - Es besteht eine Ausfallhaftung nach § 24 GmbHG, die bei nicht in voller Höhe oder nicht mit Tilgungswirkung eingezahlten, schon vor Eintragung ins Handelsregister verbrauchten oder an die Gesellschafter zurückgezahlten Stammeinlageleistungen alle übrigen Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile trifft.
- (7) Die Gesellschaft trägt die Kosten der Errichtung dieses Vertrages, der Anmeldung der Gesellschaft beim und ihrer Eintragung im Handelsregister bis zu einem Betrag von 2.500,00 EUR; etwa darüber hinausgehende Gründungskosten trägt der Gesellschafter.

(8) Von dieser Urkunde erhält eine Ausfertigung der Gesellschafter, beglaubigte Ablichtungen die Gesellschaft und das Registergericht (in elektronischer Form) sowie eine einfache Abschrift das Finanzamt – Körperschaftssteuerstelle –.

(9) Der Beteiligte bevollmächtigt die Notarfachangestellten

Martina Kersten, Sylvia Korschen, Martina Homuth und Susanna Fischer, sämtlich dienstansässig beim beurkundenden Notar,

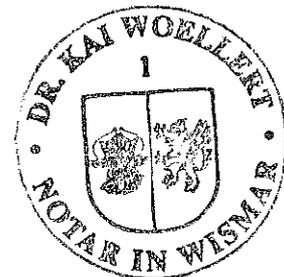
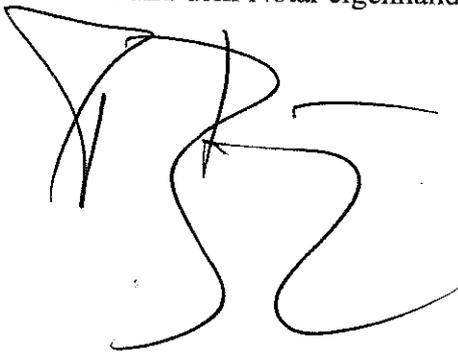
und zwar einzeln und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, den Gesellschaftsvertrag zu ändern, soweit die Änderung zur Beseitigung eines Eintragungshindernisses erforderlich ist, d.h. soweit das Registergericht die Eintragung der Gesellschaft von der Änderung abhängig macht. Diese Einschränkung ist vom Registergericht nicht zu überprüfen; die Vollmacht ist im Außenverhältnis unbeschränkt.

Von dieser Vollmacht darf nur vor dem beurkundenden Notar oder dessen Vertreter der Nachfolger im Amt Gebrauch gemacht werden.

Die Vollmacht gilt über den Tod des Vollmachtgebers hinaus. Sie endet mit den vertragsgemäßen Registereintragungen.

Der Notar wird im Innenverhältnis angewiesen, eine in Ausübung der vorgenannten Vollmacht errichtete Urkunde dem Registergericht erst vorzulegen, wenn der vertretene Gesellschafter der Änderung schriftlich zu Händen des Notars zugestimmt hat.

Vorstehende Niederschrift einschließlich der textlichen Anlage wurde dem Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von dem Erschienenen genehmigt und die Niederschrift, wie folgt, von ihm und dem Notar eigenhändig unterschrieben:



**Gesellschaftsvertrag der Firma
AWO SANO Nordsee gemeinnützige GmbH
mit Sitz in Butjadingen**

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma:

AWO SANO Nordsee gemeinnützige GmbH.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Butjadingen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung. Der Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Bildung und Erziehung, die Unterstützung wirtschaftlich hilfsbedürftiger Personen sowie die Kinder- und Jugendfürsorge. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Maßnahmen der Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII,
- b) Familienerholungsmaßnahmen für Familien, deren Bezüge die in § 53 Satz 1 Nr. 2 AO genannten Grenzen nicht überschreiten,
- c) Maßnahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe in Form von Erholungskuren, insbesondere Mutter-Kind-Kuren, für Jugendliche sowie Mütter in geeigneten Müttergenesungsheimen gemäß §§ 24 und 41 SGB V,
- d) Erwachsenenbildung nach Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWBG) zum Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbildung durch anerkannte Bildungsveranstaltungen.

- (2) Die Gesellschaft kann andere Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Gegenstand erwerben, sich an solchen beteiligen, deren Vertretung übernehmen und Zweigniederlassungen errichten. Insbesondere ist sie berechtigt, ihre Mittel im zulässigen Rahmen des § 58 Nr. 2 bis 8 AO zu verwenden

- (3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

- (5) Die Gesellschafter erhalten bei Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der Sacheinlagen zurück.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt 25.000,00 EUR
(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Das Stammkapital wird wie folgt übernommen:

AWO Sano gemeinnützige GmbH Gesundheit - Erholung - Bildung übernimmt:

25.000 Geschäftsanteile
mit einem Nennbetrag in Höhe von je 1,00 EUR
(Geschäftsanteile Nr. 1 bis 25.000)
Summe der Nennbeträge = **25.000,00 EUR**
= 100 % des Stammkapitals.

- (3) Die Stammeinlage ist in Geld zu erbringen und bei Gründung der Gesellschaft sofort in voller Höhe einzuzahlen.

§ 4

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Zur Gesellschafterversammlung sind alle Gesellschafter durch eingeschriebenen Brief, der die Tagesordnung zu enthalten hat, einzuladen. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss mindestens ein Abstand von vierzehn Tagen liegen. Die zuletzt beim Handelsregister aufgenommene Gesellschafterliste soll dem Einberufungsschreiben beigelegt werden.
- (2) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll folgendes enthalten:
 - Tag, Ort und Zeit der Versammlung,
 - Namen der anwesenden und vertretenen Gesellschafter sowie der Vertreter und sonstiger Teilnehmer,
 - Tagesordnung und Anträge,
 - Ergebnisse der Abstimmung und Wortlaut der gefassten Beschlüsse,
 - Angaben über die sonstige Erledigung von Anträgen.
- (3) Die Niederschrift ist vom Geschäftsführer und einem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen. In gleicher Weise ist über die Fassung von Gesellschafterbe-

schlüssen außerhalb von Gesellschafterversammlungen eine Niederschrift zu errichten, die von sämtlichen Gesellschaftern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Gesellschaftern unverzüglich gegen Empfangsnachweis zu übermitteln.

§ 5

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst. Jedoch können Gesellschafterbeschlüsse auch brieflich, telefonisch, telegraphisch, fernschriftlich oder per Telefax gefasst werden, wenn alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung hiernach als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Einberufungsfrist, die bis auf sieben Tage verkürzt werden kann, einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig; hierauf ist in der wiederholten Einberufung hinzuweisen.
- (3) Je 1 EUR (in Worten: ein Euro) eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (4) Die Gesellschafterversammlung beschließt:
 - a) mit Zustimmung sämtlicher vorhandener Stimmen über den Abschluss von Unternehmensverträgen, kraft derer die Gesellschaft ihr Unternehmen der Leitung einer anderen Gesellschaft unterstellt, die Übernahme ihrer Gewinne ganz oder teilweise durch diese zulässt oder ihre Gewinne mit diesem zusammenlegt oder ihren Geschäftsbetrieb dieser Gesellschaft verpachtet oder sonst überlässt,
 - b) mit einer Mehrheit von 75 % plus eine Stimme der abgegebenen Stimmen über:
 - aa) Bestellung, Abberufung oder Entlastung der Geschäftsführung,
 - bb) den Abschluss von Unternehmensverträgen, auf Grund derer der andere Teil sich der Beherrschung durch die Gesellschaft unterstellt und/oder seinen Geschäftsbetrieb an die Gesellschaft verpachtet oder überlässt,
 - cc) Beschlüsse gemäß § 7 (Verfügung über Geschäftsanteile),
 - dd) Beschlüsse über die Einziehung und Auflösung,
 - ee) Beschlüsse, die nach Bestimmungen dieses Vertrages oder, soweit in diesem Vertrag keine abweichende Regelung getroffen ist, nach gesetzlichen Bestimmungen einer solchen Mehrheit bedürfen,
 - ff) über Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - c) über alle anderen Beschlussgegenstände mit einfacher Mehrheit.
- (5) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls (§ 4 Abs. 3) angefochten werden.

§ 6

Vertretung, Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung berufen und abberufen werden.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so ist er stets alleinvertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen vertreten. Auch wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, kann einem oder mehreren Geschäftsführern das Recht der Alleinvertretung verliehen werden.
- (3) Wenn in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligungen eine Veränderung eingetreten ist, an der ein Notar nicht beteiligt war, hat die Geschäftsführung unverzüglich nach Wirksamwerden einer solchen Veränderung eine von ihr unterschriebene aktuelle Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen. Die Veränderungen sind der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als Nachweis sind im Allgemeinen entsprechende Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Für den Nachweis der Erbfolge gilt § 35 GBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.1994 entsprechend. Nach deren Aufnahme im Handelsregister hat die Geschäftsführung allen Gesellschaftern unverzüglich eine Abschrift der aktuellen Gesellschafterliste zur Kenntnisnahme zu übersenden.
- (4) Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Liquidatoren.

§ 7

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil davon, insbesondere die Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastung, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch Beschluss der Gesellschafter. Über die Erteilung der Zustimmung beschließt die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % plus eine Stimme der abgegebenen Stimmen.

§ 8

Einziehung

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des Betroffenen ist zulässig.
- (2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn
 - a) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und nicht innerhalb von drei Monaten seit Eröffnung eingestellt wird; der Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht die Nichteröffnung mangels Masse gleich;
 - b) von Seiten eines Gläubigers des Gesellschafters Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil des Gesellschafters vorgenommen werden und es dem Inhaber des Geschäftsanteils nicht binnen drei Monaten seit Beginn dieser Maßnahme gelungen ist, ihre Aufhebung zu erreichen,
 - c) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger seinen Ausschluss rechtfertigender Grund vorliegt.

- (3) Bei den Beschlüssen gemäß Abs. 2 und 5 ist der betroffene Gesellschafter vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- (4) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, ist die Einziehung gemäß Abs. 2 auch dann zulässig, wenn die Einziehungsvoraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
- (5) Statt der Einziehung kann im Falle des Abs. 1 wie im Falle des Abs. 2 die Gesellschafterversammlung in notariell beurkundeter Form die Übertragung des Geschäftsanteils oder von Teilen davon auf die Gesellschaft, auf zur Übernahme bereite Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder auf einen Dritten beschließen. Im Falle einer Übertragung auf Gesellschafter oder Dritte gelten ferner Abs. 7 und 8 mit der Maßgabe, dass die Vergütung nicht von der Gesellschaft, sondern vom Erwerber geschuldet wird. Die Übertragung wird wirksam, sobald die Abfindung gezahlt oder für die noch nicht fällige Abfindung eine selbstschuldnerische und unwiderrufliche Bankbürgschaft gestellt ist.
- (6) Vom Gesellschafterbeschluss, der die Einziehung oder die Übertragung des Geschäftsanteils anordnet, an ruht das Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters.
- (7) Dem betroffenen Gesellschafter steht eine auf den Einziehungsstichtag zu ermittelnde Abfindung zu.
 - a) Die Abfindung wird nach den zum 01.01.2009 geltenden Grundsätzen des Bewertungsgesetzes ermittelt. Die nach diesen Grundsätzen ermittelte Abfindung soll mindestens die Höhe des nach b) ermittelten Buchwertes aufweisen, soweit dem gesetzlich nichts entgegensteht.
 - b) In den Fällen des Abs. 2 ist der Buchwert des Anteils (Nennwert zuzüglich eines Anteils an offenen Rücklagen und Gewinnvortrag, abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags) maßgebend.
 - c) Kommt eine Einigung über diesen Wert nicht zustande, so haben sich die Parteien auf einen Sachverständigen zu einigen, der unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze zur Unternehmensbewertung als Schiedsgutachter entscheidet. Kommt binnen drei Wochen nach Zustellung des Einziehungs- oder Abtretungsbeschlusses nicht eine Einigung entweder über die Abfindung oder über den Schiedsgutachter zustande, so ist der Schiedsgutachter auf Antrag einer der Parteien durch den Präsidenten der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer zu benennen. Die Kosten des Sachverständigen trägt im Innenverhältnis der ausscheidende Gesellschafter.
 - d) Der nach Abs. 7 Buchst. a), b) oder c) ermittelte Wert ist den ausscheidenden Gesellschaftern längstens in fünf gleichen Jahresraten auszuzahlen, die erste ein halbes Jahr nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens. Ist der Wert am ersten Zahlungstag noch nicht sicher ermittelt, so sind den Gesellschaftern in Fällen des Abs. 7 Buchst. a) zunächst 60 % und in Fällen des Abs. 7 Buchst. b) und c) zunächst 40 % des Nennwertes des Anteils auszuzahlen. Der jeweils restierende Betrag ist mit zwei Prozentpunkten über dem gesetzlich bestimmten Basiszinssatz (der sich gemäß § 247 BGB zum 01. Januar und 01. Juli eines jeden Jahres ändern kann) zu verzinsen.

- e) Als Zeitpunkt des Ausscheidens im Sinne dieses Vertrages gilt das Ende des Geschäftsjahres (§ 11), in dessen Verlauf das zur Bewertung führende Ergebnis eingetroffen ist.
- (8) Der zur Zahlung der Abfindung Verpflichtete ist zu einer früheren vollständigen oder teilweisen Zahlung berechtigt. Die Auszahlung erfolgt zusammen mit der jeweiligen Jahresrate. Wird zur Durchführung der Einziehung eine Herabsetzung des Stammkapitals beschlossen, so kann die Zahlung der Vergütung nicht vor Ablauf des Sperrjahres gefordert werden.
- (9) Anstelle eines eingezogenen Geschäftsanteils kann durch Gesellschafterbeschluss ein neuer gebildet werden.

§ 9

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- (1) Spätestens drei Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres ist von der Geschäftsführung die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft für das abgeschlossene Geschäftsjahr aufzustellen. Die Frist verlängert sich auf sechs Monate, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (2) Über die Höhe des auszuschüttenden Gewinns und der zu bildenden Rücklagen beschließt jeweils die Gesellschafterversammlung.

§ 10

Auflösung der Gesellschaft, Wettbewerbsverbot

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Gesellschaftsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt. Als Empfänger des Vermögens im Sinne des Satzes 1 wird bereits jetzt der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. – vorbehaltlich seiner Gemeinnützigkeit – benannt. Dieser hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für satzungsmäßige steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.
- (2) Den Geschäftsführern und den Gesellschaftern der Gesellschaft kann Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilt werden. Über die Art und den Umfang der Befreiung sowie die Entgeltlichkeit beschließen die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit.

§ 11

Geschäftsjahr, Bekanntmachungen, Kostenübernahme

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

- (3) Die Gesellschaft trägt die mit der Errichtung der Gesellschaft anfallenden Kosten in Höhe bis zu 2.500,00 EUR; etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.

Vorstehende Ausfertigung wird

der Firma AWO Sano gemeinnützige GmbH Gesundheit - Erholung - Bildung
in Ostseebad Rerik

erteilt.

Die wörtliche Übereinstimmung mit der Urschrift wird hiermit bestätigt.

Wismar, den 6. Dezember 2010



Notar Dr. Kai Woellert

